

# Vereinszuschussprogramm der Gemeinde Sandhausen 1. Änderung

## 1. Präambel

Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, pflegt Erziehung, Gesundheit, Geselligkeit sowie Kultur und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen sozialen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine wichtige öffentlich-gesellschaftliche Aufgaben. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert von Ortsvereinen enorme Aufwendungen, die sie allein aus Beiträgen, selbst erwirtschafteten Mitteln und Eintrittsgeldern nicht kompensieren können.

Ihre Förderung durch die Gemeinde Sandhausen erfolgt nach Maßgabe dieses Vereinszuschussprogramms (VZP). Das Vereinszuschussprogramm gilt für sämtliche Vereine und Institutionen, die im Bereich der politischen Gemeinde ihren Sitz haben und die unter Punkt 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Vereinszuschussprogramm hat den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte, überschaubare und transparente Förderung zu erreichen. Die Gemeinde Sandhausen unterstützt die Vereine nicht ausschließlich mit Barzuwendungen, die aus diesem VZP ergehen. Darüber hinaus überlässt die Gemeinde Sandhausen ihnen auch Räume und Sportanlagen für Proben, Training, Aufführungen und Spiele. Die moderaten Entgelte für die im vorigen Satz aufgeführten Nutzungen, die die tatsächlichen Kosten keineswegs decken, sind daher eine weitere Form der Unterstützung, die nicht in diesem VZP aufgeführt sind und aus der „Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Sportstätten“ ergibt.

Ein besonderer Schwerpunkt dieses Programms liegt auf der Förderung der Jugendarbeit.

## 2. Fördervoraussetzungen

- (1) Dieses Zuschussprogramm gilt für alle vom Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen im Vereinszuschussprogramm aufgenommenen Verbände, Organisationen, Vereine und Kirchen.
- (2) Über die Aufnahme von Verbänden, Organisationen und Vereinen in das Zuschussprogramm entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 3. Festlegung der Finanzierungsmittel

- (1) Die Festlegung des jährlichen Budgets erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zur Auszahlung anstehen. Voraussetzung für die Erreichung der mit dem Vereinszuschussprogramm angestrebten Ziele ist, dass der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltes in seinen Haushaltsberatungen die notwendigen Etatmittel zur Verfügung stellen kann.
- (2) Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Auszahlungen der Zuschüsse im Rahmen der Vorgabe des Vereinszuschussprogramms ist Sache der laufenden Verwaltung.

## 4. Grundsätzliche Festlegungen

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Grundlage für die Zahlung sind die Meldungen der jährlichen Mitgliederzahlen an Fachverbände und/oder die entsprechenden Dachorganisationen. Eine Mehrfertigung der Meldung ist dem Antrag jährlich beizufügen. Sind keine Dachorganisationen vorhanden, müssen die Mitgliederlisten jährlich vom Verein separat bis zum 30.06. des Förderjahres bei der Verwaltung nachgewiesen werden.
- (3) Soweit jährlich laufende Zuwendungen gewährt werden, bedarf es keines besonderen Antrages.

- (4) Als Jugendliche im Sinne des VZP gelten Personen, die das 3. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend hierzu ist der Stichtag 1.1. eines jeden Antragsjahres.
- (5) Der Bürgermeister der Gemeinde Sandhausen ist für die Durchführung des Vereinszuschussprogramms gemäß § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung zuständig.

## 5. Förderung – Einzelbestimmungen

### (1) Regelzuschuss

#### 1. Grundzuschuss

Jeder Verein hat einen Mindestaufwand für seine Verwaltung, um die satzungsmäßig festgelegten Ziele zu erreichen. Die Sandhäuser Vereine, die im Vereinszuschussprogramm aufgenommen sind (Anlage 1), werden in Würdigung ihrer Vereinsziele mit pauschalen Sockelbeträgen in Form eines jährlichen Grundzuschusses gefördert. Dieser Grundzuschuss wird grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

7 – 100	Mitglieder 350 €
101 – 200	Mitglieder 400 €
201 – 300	Mitglieder 500 €
301 – 400	Mitglieder 700 €
401 – 500	Mitglieder 1.000 €
über 500	Mitglieder 1.500 €

Die kulturellen und kirchlichen Musik- und Gesangsvereine nach den Buchstaben B und D der Anlage 1 erhalten lediglich den hälftigen Grundzuschuss.

Die sozialen Einrichtungen nach Buchstabe C und die Fördervereine nach Buchstabe E der Anlage 1 sind vom Grundzuschuss ausgenommen.

#### 1.1. Gestaltungs- und Kulturzuschuss

Die Kulturvereine nach Nr. B, die sozialen Einrichtungen nach Nr. C, die kirchlichen Musik- und Gesangsvereine nach Nr. D der Anlage 1 erhalten für ihr kulturelles und soziales Engagement in Sandhausen einen Gestaltungszuschuss von jährlich 600 €.

Die Fördervereine kommunaler Einrichtungen nach Buchstabe E der Anlage 1 erhalten lediglich den hälftigen Gestaltungs- und Kulturzuschuss.

#### 1.2. Jugendzuschuss

Die Jugendarbeit liegt im besonderen Interesse der Gemeinde Sandhausen und erfährt deshalb eine besondere finanzielle Förderung. Daher gewährt die Gemeinde Sandhausen für jeden betreuten und gemeldeten Jugendlichen einen Zuschuss von jährlich 25,00 €.

Jugendzuschüsse sind jährlich anhand von Namenslisten sowie den Meldelisten zu den Dachverbänden zu beantragen. Diese Aufstellung ist vom Vereinsvorsitzenden per Unterschrift auf deren Richtigkeit zu bestätigen.

Kinder und Jugendliche von kulturellen Vereinen nach Buchstabe B und sonstigen Vereinen nach Buchstabe F der Anlage 1 erhalten die hälftigen Förderbeträge.

Soziale Einrichtungen nach Buchstabe C, Kirchliche Musik- und Gesangsvereine nach Buchstabe D und Fördervereine kommunaler Einrichtungen nach Buchstabe E der Anlage 1 sind vom Jugendzuschuss ausgenommen.



## 1.3. Bewirtschaftungszuschuss

Vereine mit in ihrem Eigentum stehenden Vereinsheimen, im Freien liegende Sportflächen und sonstigen Freiflächen sowie mit genutzten Vereinsräumen, die durch den Verein langfristig für ihren Vereinszweck angemietet wurden, erhalten einen pauschalierten Bewirtschaftungszuschuss. Der Bewirtschaftungszuschuss soll dazu dienen, die jährlich wiederkehrenden Bewirtschaftungskosten (Energiekosten, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, gebäudebezogene Steuern und Versicherungen) der Vereinsanlagen teilweise zu decken.

Nicht bezuschusst werden Vereinsanlagen, die als öffentliche Gaststätten oder ähnlichem verpachtet werden oder für die Benutzungsgebühren erhoben werden, sowie Personalkosten (Hausmeister, Platzwarte, Reinigungskräfte etc.) und die damit in Verbindung stehenden Kosten (Sozialversicherungsbeiträge etc.).

Folgende Vereine erhalten pauschalierte Bewirtschaftungszuschüsse je Jahr nach Maßgabe des Vereinszuschussprogramms:

- |  |          |
|--|----------|
| • Verein der Hundefreunde Sandhausen e. V.           | 500 €    |
| • Sportschützenverein 1908/53 e. V.                  | 3.100 €  |
| • AGV Sängerbund 1920 e. V.                          | 5.030 €  |
| • Tennisclub 1970 e. V.                              | 5.100 €  |
| • Sportverein 1916 Sandhausen e. V. Kunstrasen       | 10.000 € |
| • Sportverein 1916 Sandhausen e. V. Neuer Rasenplatz | 10.000 € |
| • Sportverein 1916 Sandhausen e. V. Hardtwaldstadion | 10.226 € |
- 
- Musikvereine haben einen erheblichen Aufwand für die Unterhaltung der Musikinstrumente. Daher erhalten sie einen Bewirtschaftungszuschuss von 550 € Euro.
  - Durch die intensive Nutzung der Hardtwaldhalle durch die Turngemeinde 1889 e.V. wird diesem zusätzlich ein Bewirtschaftungszuschuss von 1.300 € pro Jahr gewährt.
  - Der Sportclub 1938 e.V. erhält für die professionelle Reinigung der Hardtwaldhalle aufgrund der von der Gemeinde zugelassenen Nutzung von Handball-Harz einen jährlichen Bewirtschaftungszuschuss von 4.000 €.
  - Der 1. Budoverein Sandhausen e.V. erhält aufgrund des Mehraufwandes für die Beschaffung von Kampfsportanzügen jährlich einen Bewirtschaftungszuschuss von 500 €.
  - Der Freundeskreis der Theodor-Heuss-Grundschule erhält aufgrund der Übernahme der Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule einen jährlichen Bewirtschaftungszuschuss von 1.200 €.

## (2) Leistungszuschuss

### 1. Investitionszuschüsse – Allgemeines

Zuschussanträge für Investitionszuschüsse sind jeweils bis spätestens 31.10. eines Vorjahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, um im folgenden Jahr ausbezahlt zu werden. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.





## 1.1. Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen

Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und satzungsmäßige Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die dem Fördersatz zu Grunde liegende Investitionssumme errechnet sich abzüglich den von Dritten erhaltenen Zuweisungen und Zuschüssen.

Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden von der Gemeinde Sandhausen mit den nachstehenden Fördersätzen des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch mit 200.000 € je Baumaßnahme gefördert.

<u>Fördersatz</u>	<u>Investitionssumme</u>
20 %	1.000 € bis 100.000 €
15 %	über 100.000 €

Unentgeltliche Eigenleistungen der Vereinsmitglieder werden ebenfalls mit dem Zuschussbetrag des jeweiligen Dachverbandes, je nachgewiesener Arbeitsstunde auf die Investitionssumme angerechnet. Der Mindestzuschussbetrag je Stunde beträgt 15 €.

Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Beschreibungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Wird die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Zuschussbewilligung, Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückforderung dieser Zuschüsse vor.

## 1.2. Investitionszuschüsse für bewegliche Vermögensgegenstände

Die Anschaffung von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, wird mit 20 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch mit 3.000 € im Jahr, gefördert. Bezuschusst können lediglich solche beweglichen Gegenstände werden, die in der Einzelbeschaffung mindestens 500 € kosten.

## 1.3. Veranstaltungszuschuss

Für die in Anlage 1 genannten Vereine wird einmal im Jahr bei einer nach der Entgeltordnung entgeltpflichtigen Veranstaltung in einem gemeindeeigenen Objekt für eine öffentlich zugängliche Veranstaltung ein Veranstaltungszuschuss gewährt. Dieser beträgt bei Veranstaltungen pauschal

• Turn- und Festhalle	350 €
• Festhallenrestaurant	180 €
• Gesellschaftsraum Walter-Reinhard-Stadion	180 €
• Grillhütte	135 €
• Waldfestplatz	135 €
• Synagoge	100 €
• Veranstaltungsraum Bibliothek	100 €

Für die Veranstaltungen der Keglervereinigungen in der Grillhütte am Walter-Reinhard-Stadion gilt ein Zuschussbetrag von 35 €.



## 1.4. Zuschüsse für Meisterschaften und Pokalsiege

Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, soweit der betroffene Verein auch durch die Gemeinde Sandhausen laufend jährlich gefördert wird. Einzelmeister außerhalb von Mannschaftswettbewerben können mit einem Sachgeschenk bedacht werden, soweit diese als Einwohner von Sandhausen einem Verein angehören, welcher durch die Gemeinde Sandhausen laufend jährlich gefördert wird.

Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister:

### **Jugendmannschaftsmeisterschaften**

• Staffelleister	25 €
• Kreismeister	50 €
• Bezirksmeister	75 €
• Badischer Meister	100 €
• Süddeutscher Meister	150 €
• Deutscher Meister	250 €

### **Seniorenmannschaftsmeisterschaften und -pokalsiege**

Gefördert wird jeweils nur eine Mannschaft der höchsten Spielklasse (1. Mannschaft) in der der Verein vertreten ist:

• Bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig mit einem Aufstieg in eine höhere Spielklasse verbunden ist	200 €
• Bei einer Meisterschaft ohne Aufstieg in eine höhere Spielklasse	100 €
• Bei einem Kreispokalsieg	100 €
• Bei einem Bezirkspokalsieg	150 €
• Bei einem Badischen Pokalsieg	200 €
• Bei einem Deutschen Pokalsieg	250 €

Daneben stiftet die Gemeinde Sandhausen bei besonderen Anlässen auf Antrag Pokale und Ehrenpreise nach Entscheidung des Bürgermeisters.

## (3) Jubiläumszuschüsse

Die Vereine erhalten bei Jubiläen (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre und darüber hinaus im 25-jährigen Turnus) einen Zuschuss von 20 € je Jubiläumsjahr.

Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils bis zum 15. Oktober des dem Jubeljahr vorangehenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Fördervereine sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister - nach Möglichkeit zu einer Jubiläumsveranstaltung - verfügt.

## (4) Zuschuss für Sach- und Dienstleistungen

### 1. Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Sandhausen

Der Bauhof der Gemeinde Sandhausen kann nach rechtzeitiger Absprache für Sachleistungen nach Maßgabe der Möglichkeiten des Bauhofes von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Der tatsächliche entstandene zeitliche Aufwand des Bauhofes und des Bauhoffuhrparks ist von den Vereinen zu den jeweils gültigen Stundensätzen zu erstatten.



## 2. Leistungen des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Die Gemeinde Sandhausen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Die Kosten für die Beregnung der Anlagen des Kleintierzuchtvereins C169 Sandhausen e.V., des Tennisclubs 1970 e.V., des Sportschützenvereins 1908/53 e.V., der Verein der Hundefreunde Sandhausen e.V., des Sportvereins Sandhausen 1916 e.V. und des FC Sandhausen 1986 e.V. werden gemäß dieses Vereinszuschussprogramms von der Gemeinde übernommen.

Sollten die Kosten erheblich über dem Durchschnitt der jeweiligen Vorjahre liegen, behält sich die Gemeinde vor, die über den Durchschnittsverbrauch hinausgehenden Kosten dem jeweiligen Verein in Rechnung zu stellen.

## 3. Leistungen des Betriebes Gewerblicher Art

Die Keglervereinigungen erhalten im Rahmen dieses Zuschussprogramms bei Bedarf, spätestens jedoch alle drei Jahre, neue Kegel in der Kegelbahn in der Hardtwaldhalle.

## 6. Inkrafttreten

Das Vereinszuschussprogramm tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

## Anlage 1

A Sportvereine	
1	Sport Club Bernstein e.V.
2	Reitgemeinschaft Bruchhäuser Hof Sandhausen e. V.
3	Auto- und Motorrad- Club Kurpflaz e.V./ AvD
4	Radlerclub Badenia
5	Schachclub 1947
6	Keglervereinigung 1972 e. V.
7	1. Budoverein Sandhausen e. V.
8	Verein der Hundefreunde Sandhausen e.V.
9	Sportschützenverein 1908/53 e. V.
10	Angelsportverein 1975 Sandhausen e.V.
11	Fußball Club Sandhausen 1986 e.V.
12	Tennisclub 1970 e. V.
13	Motorsportclub 1951 e. V. im ADAC
14	Sportclub 1938 e. V.
15	DLRG Ortsgruppe
16	Sportverein 1916 Sandhausen e.V. JUGEND
17	Turngemeinde 1889 e. V.

B Kulturelle Vereine	
1	Arbeitergesangsverein Sängerbund 1920 e.V.
2	Gesangverein Liederkranz 1906 e.V.
3	Männergesangsverein Cäcilia 1907
4	Männergesangsverein Germania 1869 e.V.
5	Musikverein
6	Soundhouse - Chor
7	Evang. Kirchengemeinde (Jugend)
8	Belcanto Frauenchor Sandhausen e.V.
9	Sandhäuser Bühne e.V.

C Soziale Einrichtungen	
1	Arbeiterwohlfahrt Sandhausen
2	VDK
3	DRK RNK HD
4	DRK OV Sandhausen

5	Kath. Seniorenkreis
6	Evang. Seniorenkreis

D Kirchliche Musik & Gesangsvereine	
1	Evang. Kirchenchor
2	Evang. Posaunenchor
3	Kath. Kirchenchor Cäcilien

E Fördervereine kommunaler Einrichtungen	
1	Freunde der Gemeindebibliothek
2	Freundeskreis des FEG Sandhausen e.V.
3	Verein der Freunde der Pestalozzischule
4	Freundeskreis der THGS

F Sonstige	
1	DRK- Jugendrotkreuz
2	Elektronikgruppe 77 e. V.
3	Fotogruppe Auslöser 83 Sandhausen
4	Kleintierzuchtverein C 169 Sandhausen e.V.
5	Pfadfinder St. Georg
6	Briefmarken- u. Münztauschring Sandhausen e.V.
7	Verein der Gartenfreunde
8	Brieftaubenverein Heimatliebe
9	Bund für Umwelt und Naturschutz
10	CB Funkrunde Mega - Herz
11	Sandhäuser Kerwekomitée
12	Verkehrs- u. Heimatverein 1952 e. V.
13	Vogelfreunde 1963 Sandhausen e.V.
14	Pro-Waldschutz e.V.